

**Gebührensschuldner gegenüber Wasserverband kann auch ein Mieter oder Pächter auf dem vermieteten Grundstück sein, wenn zwischen Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter und dem Zweckverband selbiges schriftlich vereinbart ist**

Nachfolgendes Verfahren wurde durch den Unterzeichner geführt.

Der Kläger ist Grundstückseigentümer in der Stadt Suhl. Die Immobilie ist an einen Mieter vermietet. Der Grundstückseigentümer ist daraufhin an den Zweckverband Wasser und Abwasser Suhl, Mittlerer Rennsteig, herantreten, um mit Hinweis auf § 7 Gebührenschildner eine Regelung zwischen Verband, Vermieter und Mieter herbeizuführen, wonach der Verband mit dem Mieter der Immobilie als Gebührenschildner direkt abrechnet, daneben natürlich der Grundstückseigentümer bei Nichtzahlung des Mieters Gesamtschildner bleibt.

Eine solche Vereinbarung wurde mit Hinweis auf § 7 der Satzung vorbereitet von Eigentümer und Mieter unterschrieben und dem Zweckverband übergeben, mit der Bitte, dies gleichfalls zu zeichnen.

Der Zweckverband hat sich trotz einer solchen Regelung in der eigenen Satzung jedoch widersetzt. Daraufhin hat der Eigentümer beim Verwaltungsgericht in Meiningen Klage erhoben, mit dem Antrag auf Feststellung, dass der beklagte Zweckverband verpflichtet ist, die Gebühren und Kosten der Wasserver- und Abwasserentsorgung für das betroffene Grundstück direkt mit dem Mieter unter Zugrundelegung einer entsprechenden Vereinbarung abzurechnen.

Der Rechtsstreit wurde beim Verwaltungsgericht Meiningen unter dem **Az.: 8 K 327/13** geführt.

Im Ergebnis diverser gewechselter Schriftsätze in diesem Verfahren hat dann der Zweckverband vor Terminierung zur mündlichen Hauptverhandlung die vorbereitete Vereinbarung gegengezeichnet und hiervon das Gericht in Kenntnis gesetzt.

Infolge dessen wurde dann das Verfahren mit Beschluss des Gerichts eingestellt und dem Verband als Beklagter die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Selbiges Verfahren hat durchaus für Vermieter und Mieter praktische Bedeutung, da die entsprechende Abrechnung zwischen Wasserverband und Vermieter und die Weitergabe der entstandenen Kosten für Wasser und Abwasser im Rahmen der Betriebskostenabrechnung vom Vermieter gegenüber dem Mieter so entfällt.

Ein Risiko für den Verband besteht hinsichtlich der gesamtschildnerischen Haftung nicht, würde jedoch bei entsprechender Praktizierung auf breiter Basis Zehntausende Vermieter entlasten.

Rechtsanwalt Dr. jur. Wolfgang Müller, Suhl